

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der AGB - Sostmeier Unternehmensgruppe für Transport und Frachtaufträge mit Subunternehmern**

(Stand: 01 Dezember 2014)

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Einzel- und Rahmenverträge über die Durchführung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch auf Transporte im Kabotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union, sowie des EWR, finden die Bedingungen Anwendung, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaates diesen entgegenstehen.

1.2 Eigene Geschäftsbedingungen des Frachtführers bzw. Spediteurs (nachfolgend: Auftragnehmer) gelten nicht, es sei denn, Sostmeier hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **§ 2 Zustandekommen des Einzelvertrages**

Aufträge können schriftlich in Textform, wobei insoweit die elektronische Übermittlung (insbesondere per email) und die Übermittlung per Telefax ausreichend ist, oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden.

Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Rahmenvertrag oder ein Dauereinsatzverhältnis, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufträge von Sostmeier unverzüglich oder nach Abruf durch den Auftraggeber anzunehmen und auszuführen. Einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es insoweit nicht.

Weiterhin kommt die entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung des Vertrages mit Zugang des Auftrags bei ihm zustande. Insoweit wird ein widerlegbarer Zugang vermutet, wenn der Absendebeleg eines PC-Faxes, der Faxbericht eines Dokumentenfaxes oder vergleichbare Dokumente von Sostmeier vorhanden sind und vorgelegt werden können.

### **§ 3 Grundsätzliche Regelungen zur Auftragsdurchführung**

Mit dem Zustandekommen des Vertrages bestätigt der Subunternehmer die Einhaltung und Sicherstellung der folgenden Einsatzvoraussetzungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere im Hinblick auf das GüKBillBG als Nebenpflicht im Sinne § 433 HGB zur Beachtung folgender Verpflichtungen:

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GÜKG n. F. (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen) zu verfügen und den Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen; das gilt insbesondere für ausländische Fahrer aus Drittlandstaaten. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Absatz 1 Satz 2 GÜKG n. F. bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten –soweit erforderlich– in der jeweiligen Landessprache nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet ausschließlich Fahrer einzusetzen, die über eine gültige Fahrerlaubnis und Nachweise verfügen, die zur Beförderung der beauftragten Güter berechtigen.

Sofern die Beförderung von Gefahrgut vereinbart wurde, sichert der Subunternehmer die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zu:

1. Ein Gefahrgutbeauftragter, der gemäß den Vorschriften der ADR geschult ist, ist bestellt.
2. Die eingesetzten Fahrzeugführer verfügen über eine gültigen ADR-Bescheinigung und ausreichender Fahrpraxis.
3. Die gesetzlichen Prüfungen für Equipment werden eingehalten.
4. Vorgaben zu Fahrstrecken, zum Parken sowie nationale Vorschriften werden eingehalten.
5. Das Fahrzeug und der Fahrzeugführer sind mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung ausgestattet.
6. Kundenbeanstandungen oder Unfällen müssen vom Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Während der Bürozeiten erfolgt die Information an die beauftragende Disposition, außerhalb dieser Zeiten muss der Auftraggeber über die Notfallrufnummer **+49 (160) 94939471** informiert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bzw. den seitens des Auftraggebers beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente bei vom Auftraggeber (bzw. beauftragten Personen) durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

Dem Auftragnehmer ist die Beauftragung von Subunternehmern nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall von Unterbeauftragungen, diese Vorlagepflicht nach § 10 Absatz 3 und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern bzw. Subunternehmern aufzunehmen und nur solche Frachtführer bzw. Subunternehmer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GÜKG zuverlässig erfüllen. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Frachtführer bzw. Subunternehmer. Sofern der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers bzw. vom Auftragnehmer eingesetzten Frachtführern bzw. Subunternehmern mit Bußgeldern belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu erstatten, soweit auf seiner Seite Verschulden vorlag und beim Auftraggeber kein weitergehendes Verschulden gegeben ist.

Die Qualität des geleisteten Services sichert der Auftragnehmer auch für eventuell eingesetzte Subunternehmer zu. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Subunternehmer nicht ordnungsgemäß erbracht werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass bestimmte Subunternehmer nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn wiederholt, d.h., mehr als 1 mal Lieferfristüberschreitungen aufgetreten sind.

Sofern der Auftragnehmer bzw. die seitens des Auftragnehmers eingesetzten Frachtführer bzw. Subunternehmer die geforderten Nachweise bei Kontrollen vom Auftraggeber bzw. den einzelnen Unternehmen auf Auftraggeberseite (bzw. beauftragten Personen) nicht vorlegen kann, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt und der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig für die dadurch gegebenenfalls entstehenden Schäden, insbesondere Verzögerungsschäden, jedoch auch sonstige Vermögensschäden. Insbesondere hat der Auftragnehmer in diesen Fällen keinerlei Ansprüche auf Fracht, Standgeld, u. s. w. §§ 417, 418 Abs. 1-5, 419 HGB werden insoweit ausgeschlossen. Für sämtliche genannten Ansprüche mit Ausnahme des Anspruchs auf Fracht für durchgeführte Transporte gilt dies auch dann, wenn lediglich ein begründeter Verdacht im Hinblick auf

Verstöße gegen die Vorschriften des GÜKG n. F. bzw. i.d.F. des GÜKBillBG besteht und sich dieser nachträglich objektiv nicht bestätigt, wenn nur bestimmte, aus der Sphäre des Frachtführers resultierende Tatsachen vorlagen, die einen Verdacht begründeten. Die Tatsachen sind zu dokumentieren.

Zum 01.01.2015 tritt das Mindestlohngesetz in Deutschland in Kraft. Im Hinblick auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Der Subunternehmer sichert zu, dass er spätestens ab 01.01.2015 an seine Arbeitnehmer (soweit sie in Deutschland eingesetzt werden) zumindest den gesetzlichen Mindestlohn (derzeit 8,50 € pro Zeitstunde) spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zahlt. Des Weiteren sichert er zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt, insbesondere
  - gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/Innen spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages (oder rechtzeitig) aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
  - gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.
2. Der Einsatz weiterer Subunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Sostmeier gestattet. Falls der Subunternehmer nach vorheriger Zustimmung von Sostmeier einen weiteren Subunternehmer mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beauftragt, wird er sich von diesem schriftlich zusichern lassen, dass dieser seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht zahlt. Sostmeier kann die Erteilung der Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers davon abhängig machen, dass die entsprechende schriftliche Zusicherung vorliegt. Falls dennoch Bedenken bestehen, dass dieser weitere Subunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlt, kann Sostmeier die Zustimmung verweigern.
3. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist dem Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sostmeier gestattet. Sostmeier kann die Zustimmung verweigern, wenn keine Bestätigung des Verleihers vorgelegt wird, dass die Arbeitnehmer mindestens den Mindestlohn erhalten oder aber trotz Vorlage einer solchen Zusicherung berechtigte Zweifel daran bestehen, dass der Verleiher den gesetzlichen Mindestlohn zahlt.
4. Der Subunternehmer verpflichtet sich, Sostmeier auf Anforderung die Arbeitszeitaufzeichnungen der beim Subunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen vollständig zur Einsichtnahme in anonymisierter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze zur Verfügung zu stellen, sodass Sostmeier überprüfen kann, ob der Subunternehmer an seine Arbeitnehmer den Mindestlohn zahlt. Ebenso hat er auf Anforderung von Sostmeier die fristgerechte Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer nachzuweisen. Für den Fall, dass der Subunternehmer einen Subunternehmer einsetzt, hat er dies entsprechend zu überprüfen und gegenüber Sostmeier auf Anforderung nachzuweisen, dass er diese Überprüfungen vorgenommen hat und diese Überprüfungen keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben haben.
5. Des Weiteren verpflichtet der Subunternehmer sich, alle Anfragen von Sostmeier zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes wahrheitsgemäß und umfassend zu beantworten. Von Sostmeier hierzu angeforderte Unterlagen hat der Subunternehmer unverzüglich vorzulegen. Wenn gegen den Subunternehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Mindestlohnverstößen anhängig wird, hat der Auftragnehmer Sostmeier unverzüglich zu unterrichten. Auf Nachfrage von Sostmeier ist er verpflichtet, Auskunft über solche Ermittlungsverfahren und evtl. gegen ihn bzw. seine Geschäftsführer und/oder Angestellte verhängte Bußgelder wegen Mindestlohnverstößen zu erteilen.

6. Sostmeier ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Subunternehmer seinen Arbeitnehmern keinen Mindestlohn zahlt oder der Auftragnehmer einen Subunternehmer einsetzt, der seinen Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt oder aber der Auftragnehmer Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlt. Des Weiteren ist Sostmeier berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer sonstige Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz verletzt oder die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verletzt. In allen Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung/Nachfristsetzung zulässig.
7. Falls der Subunternehmer oder ein von ihm beauftragter weiterer Subunternehmer an Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Auftrag der Firma Sostmeier eingesetzt werden, den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt, hat der Subunternehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an Sostmeier eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Als Vertragsverstoß gilt jeder Einsatz eines Arbeitnehmers, der nicht den gesetzlichen Mindestlohn erhält. Die Vertragsstrafe wird jeweils pro eingesetzten Arbeitnehmer pro angefangenen Monat, in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird, verwirkt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer eines Verleihers eingesetzt wird und dieser Leiharbeiter von den Verleihern nicht den gesetzlichen Mindestlohn erhält.  
Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
8. Wenn Arbeitnehmer des Subunternehmers oder Arbeitnehmer eines vom Subunternehmer eingeschalteten weiteren Nachunternehmers oder Leiharbeiter des Subunternehmers bzw. eines weiteren Nachunternehmers Sostmeier nach § 13 MiLoG in Anspruch nehmen, wird der Subunternehmer Sostmeier alle damit zusammenhängenden Kosten erstatten.  
Ebenso ist der Subunternehmer verpflichtet, Sostmeier von allen behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

#### **§ 4 Vergütung**

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise als all-inclusive-Preise und schließen insoweit Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus.

#### **§ 5 Liefertermine, Lieferfristen**

Die vereinbarten Anlieferfristen und -termine bzw. Zeitfenster sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist, des Liefertermins oder des eingeräumten Zeitfensters ist der Eingang der mangelfreien Ware bei der von Sostmeier benannten Anlieferungsanschrift. Fristen beginnen, soweit sich nichts anderes bestimmen lässt, mit dem Datum der Auftragserteilung.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder ein vorgesehenes Zeitfenster nicht eingehalten werden können oder dass er fristgerecht nur eine Teilmenge liefern kann, so hat er dies Sostmeier unverzüglich mitzuteilen. Soweit von ihm zu vertreten, hat er den aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen. Gesonderte Vertragsstrafenregelungen bleiben hiervon unberührt. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## **§ 6 Erfüllungsort**

Sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Verpflichtung des Auftragnehmers die von Sostmeier gewünschte bzw. genannte Anlieferungsanschrift. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

## **§ 7 Durchführung der Transporte**

Kosten für eventuelle Verpackung und die Durchführung der Transporte bis zu der von Sostmeier angegebenen Anlieferadresse sowie für Zollformalitäten sind in den vereinbarten Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Begleitpapiere und die für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere werden von Sostmeier bzw. dessen Auftraggeber beigelegt, wobei dem Auftragnehmer jedoch eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere obliegt, soweit dies für ihn erkennbar ist.

Das Transportrisiko, die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs trägt ab der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung an die von Sostmeier genannte Anlieferadresse der Auftragnehmer.

Die Pflicht zur Be- und Entladung wird zwischen den Parteien vereinbart. Soweit der Auftragnehmer an der Be- oder Entladung teilnimmt oder er diese beobachten kann, trifft ihn insoweit allerdings eine komplette Überwachungs- und Kontrollpflicht im Sinne der §§ 412,427 HGB, die mit Beginn der Beladung beginnt und mit Ende der Entladung beendet ist.

Regelungen über Standzeiten und –gelder sind individuell zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Frachtpapiere werden durch Sostmeier oder den jeweiligen Versender ausgestellt. Dem Auftragnehmer obliegt jedoch eine originäre Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn erkennbar ist.

Rechte des Auftragnehmers gem. §§ 416, 417 HGB und gesetzliche Kündigungsrechte sind – soweit zulässig- ausdrücklich ausgeschlossen, wobei ein evtl. Anspruch des Frachtführers auf Mehrvergütung oder Standgeld unberührt bleibt. Weisungen des Auftraggebers sind jederzeit zu befolgen, § 418 Abs. 5 HGB wird insoweit ausgeschlossen.

Als Lademittel dienen Paletten oder Gitterboxen, die vom Auftragnehmer jeweils Zug um Zug gegen qualitativ der Norm entsprechende Lademittel auszutauschen sind. Sofern diese Pflicht zum Tausch schuldhaft verletzt wird, ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig. Nicht getauschte Lademittel werden durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer wie folgt berechnet:

Je DB – Europalette/ „Düsseldorfer“ Palette	Euro 13,00
Je DB - Gitterboxpalette	Euro 86,00

Soweit eine Mautpflicht besteht, verpflichtet der Auftragnehmer sich, die Maut im Rahmen des automatischen Mauterhebungssystems zu entrichten, soweit ihm dies tatsächlich möglich und zumutbar ist.

Soweit der Auftragnehmer diese Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und hierdurch oder durch vorsätzlich nicht entrichtete Mautbeträge oder die Untersagung der Weiterfahrt nach § 7 Abs. 7 ABMG Verzögerungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Transporte auftreten, wird für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung unbeschadet aller sonstigen Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,-- € fällig.

Treten während der Fahrt Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse auf, verpflichtet sich der Auftragnehmer Sostmeier unverzüglich zu unterrichten und weitergehende Weisungen einzuholen. Ist es dem Auftragnehmer nicht möglich, Sostmeier zu erreichen, hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die nach objektiven Gesichtspunkten im Interesse des Auftraggebers von Sostmeier liegen.

## **§ 8**

### **Fahrzeugbeschaffenheit**

Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die jeweilige Transportdurchführung geeignet sind. Sie müssen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein und allen gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Zudem müssen alle für den Transport notwendigen Genehmigungen vorliegen/ mitgeführt werden. Der Auftraggeber behält sich Stichproben hinsichtlich der mitzuführenden Genehmigungen und Belege/ der Fahrzeugbeschaffenheit und der -Sicherheit durchzuführen.

Die Fahrzeuge müssen besenrein mit sauberer, trockener, nagelfreier, sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche zum Einsatz kommen. Der Boden muss der vollen Belastbarkeit standhalten, Löcher in den Wänden sind nicht statthaft, die Verriegelungen an den Türen müssen leichtgängig und voll funktionsfähig sein. Boden, Wände, Dach und Planen, sowie Türen und Türdichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Dies gilt auch für die mitzuführende Ausrüstung wie z.B. Spanngurte, Spannbretter oder andere Zurrvorrichtungen.

Wenn ein kompletter Lkw beauftragt wurde, so darf dieser weder angeladen, noch mit Paletten beladen sein. Sollte dies der Fall sein und der Lkw dennoch beladen werden, so wird der Frachtpreis prozentual um die nicht zur Verfügung gestellte Fläche gekürzt. Sofern die Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie von uns zurückgewiesen. Sollten hierdurch Verzögerungen entstehen, die uns Kosten verursachen oder sollte hierdurch die Ware verspätet beim Kunden eintreffen, werden die hieraus entstandenen Kosten nebst Folgekosten dem Verursacher bzw. Auftragnehmer belastet.

## **§ 9**

### **Ladungssicherheit**

Der sichere Transport und die unversehrte Ankunft der uns übergebenen Produkte ist unser Unternehmensziel. Die von uns eingesetzten Frachtführer haben sich generell diesem Ziel unterzuordnen. Dies erfolgt dadurch, dass unsere Produkte durch geeignete Maßnahmen bei der Ladungssicherung und durch das Fahrverhalten so zu transportieren sind, dass sie auch unter extremen Straßenbedingungen sicher ans Ziel kommen und somit auch Verkehrsteilnehmer und/oder andere im Verkehrsbereich mögliche Anlieger nicht gefährdet werden. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Ladungssicherung dem Auftragnehmer als Frachtführer. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit

bordeigenen, vorschriftsmäßigen, zugelassenen und wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen ausgerüstet sind.

Die Ladungssicherung ist unmittelbar nach Beendigung des Beladevorganges bzw. einer Teilentladung durch den Fahrzeugführer durchzuführen. Er ist für die ordnungsgemäße Verstaung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebssicherheit und Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt Sostmeier im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

## **§ 10 Verpackung**

Die Verpackung des Frachtgutes erfolgt durch den Absender. Soweit dies für den Auftragnehmer erkennbar ist, obliegt ihm vor Übernahme der Ladung jedoch eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Verpackung und deren Kennzeichnung. Eventuell vorhandene Mängel sind dem Verlader und dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass keine unverzügliche Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Anlieferung des Frachtgutes mittels üblichen Transportmitteln, die vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen sind. Soweit der Auftragnehmer an der Be- oder Entladung teilnimmt oder er diese beobachten kann, trifft ihn hinsichtlich der ordnungsgemäßen Be- und Entladung eine komplette Prüfungspflicht i.S.d. §§ 412, 427 HGB, insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung sowie der Beförderungs- und Betriebssicherheit. Auch insoweit gilt, dass eventuell vorhandene Mängel vom Auftragnehmer unverzüglich zu rügen sind. Sofern dies nicht geschieht, gilt die Vermutung dafür, dass die Ware von uns ordnungsgemäß beladen wurde.

## **§ 11 Zahlung**

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen auf dem handelsüblichen Wege innerhalb von 60 Werktagen rein netto durch den Auftraggeber der zudem berechtigt ist, Gegenforderungen aus anderen Frachtverträgen jederzeit aufzurechnen. Fristbeginn ist der Tag der Erstellung der Gutschrift, bzw. der Rechnungseingang, frühestens jedoch der Tag der Lieferung / Leistung. Da Zahlungen grundsätzlich nur zum 25. des folgenden Monats erfolgen, können die vereinbarten Skonti auch dann abgezogen werden, wenn die Zahlung noch innerhalb von 5 Werktagen nach Ende der jeweiligen Skontierungsfrist erfolgt. Im Interesse einer zügigen Begleichung erstellter Gutschriften gelten vorgenommene Zahlungen nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungserbringung oder der beglichenen Forderung.

Änderungen der Bankverbindung des Auftragnehmers sind von Sostmeier nur zu beachten, wenn diese gegenüber unserer Finanzbuchhaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die hinterlegten Konten mit schuldbefreiender Wirkung. Für den Fall das der Auftragnehmer seine an uns gerichtete Forderung an ein Factoring Unternehmen abtritt, ist uns dies vor Auftragsannahme per eingeschriebenen Brief an unsere Finanzbuchhaltung anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Forderungen gegen Sostmeier an Dritte abzutreten. Erfüllungsort für Zahlungen Sostmeier ist der zentrale Firmensitz in Osnabrück. Die bei Zahlung auf Auslandskonten anfallenden Bankkosten trägt der Auftragnehmer.

## **§ 12 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Fracht- und Speditionsrechts. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften des HGB (§ 431) ist allerdings eine Haftung des Frachtführers als Auftragnehmer mit einem Betrag in Höhe von 40 Rechnungseinheiten pro Kilogramm der Sendung bei Verlust oder Beschädigung vereinbart. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen – soweit dies zwingend ist - bestimmt sich die Haftung nach CMR für den Straßenverkehr.

Be- und Entladetermine gelten als vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit im Sinne von § 425 HGB. Im Falle der Nichteinhaltung von solchen Leistungs- bzw. Liefervereinbarungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von eventuell entstehenden Regressansprüchen Dritter wegen der entstandenen Verspätungsschäden freizustellen. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Für internationale Transporte ist die CMR anzuwenden. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, ein besonderes Interesse an der termingerechten Zustellung zu deklarieren. Die Interessendeklaration ist durch den Auftraggeber vor Transportdurchführung schriftlich unter Angabe des Interesses anzuzeigen (§26, CMR).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften, insbesondere der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten, sowie der aktuellen EG – Arbeitszeitrichtlinie und stellt wegen schuldhaften Verstößen den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Bußgelder, Schadensersatzansprüche etc.) ausdrücklich frei.

## **§ 13 Versicherung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Verkehrshaftungsversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GÜKG, bzw. gem. HGB § 449 von 40 SZR. , eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von mindestens 3.750.000,00 € und für Sachschäden in Höhe von mindestens 300.000,-- € sowie ein Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,00 € abzuschließen.

Bei grenzüberschreitendem Verkehr im Straßenverkehr ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend § 7a GÜKG sowie eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit den in Deutschland erforderlichen und üblichen o.g. Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.

Sämtliche Versicherungen sind nach Vertragsschluss bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen, wobei der Nachweis des Bestehens der Versicherung jährlich bzw. mit dem Ablauf einer Versicherung gem. der Bestätigung zu erbringen ist. Der Auftraggeber hat das Recht zur Überprüfung des Versicherungsschutzes direkt mit dem Versicherer des Auftragnehmers in Verbindung zu treten. Insoweit wird der Auftragnehmer nach einer

entsprechenden Anfrage des Auftraggebers sein Einverständnis erklären, sofern nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsschutz haben könnten. Dies gilt insbesondere bzgl. der den Versicherungsnehmer treffenden Obliegenheiten vor und nach dem Schadenfall.

#### **§ 14**

#### **Aufrechnung/Zurückbehaltungs- und Pfandrechte**

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Sostmeier aufzurechnen oder Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gegenständen und der Leistung geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von Sostmeier als berechtigt anerkannt sind. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm geschuldeten Leistungen in jedem Fall vorleistungspflichtig ist. Für jeden einzelnen Fall der unberechtigten Geltendmachung eines Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts durch den Auftragnehmer wird unbeschadet aller sonstigen Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,-- € fällig, wobei der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **§ 15**

#### **Vertraulichkeit der Geschäftsverbindung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit Sostmeier, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Eventuelle Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Auslauf des Vertrages. Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind wir berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € zu fordern, wobei der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass tatsächlich kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 16**

#### **Kundenschutz**

Aktiver und passiver Kundenschutz gilt für die Dauer eines bestehenden Vertrages hinsichtlich der Kunden, die von der Tätigkeit des Auftragnehmers betroffen sind, als vereinbart. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, an solche Kunden des Auftraggebers werbend heranzutreten, von diesen direkt Aufträge zu übernehmen oder sonstige geschäftliche Kontakte, die auf eine Auftragserteilung gerichtet sind, zu diesen herzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung unbeschadet aller sonstigen Rechte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 €.

#### **§ 17**

#### **Salvatorische Klausel, Zusatzbestimmungen**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

Sostmeier ist berechtigt, Daten die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Auftragnehmern erhalten haben, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit CMR-Vorschriften auf nationales Recht Bezug nehmen oder verweisen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, werden alle Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen der Parteien ergeben, nach der jeweils geltenden Schiedsordnung des Deutschen Schiedsgericht Logistik e. V. von einem gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.

### **§18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag ist Osnabrück, soweit der Auftragnehmer ein Kaufmann ist.